



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0048-15-9

= RSS-E 38/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Herbert Schmaranzer und Kurt Krisper unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Unfallversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 12.1.2012 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Vereinbart sind die AUVB 2010, deren Art 21 auszugsweise lautet:

„(...)Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle (...)

10. die der Versicherte bei der Ausübung der Sportarten Freeclimbing, Freeriding, Downhill-Mountainbiking, Bergsteigern/Klettern über Schwierigkeitsgrad VI und/oder über 7000 Höhenmeter, Houserunning, Kampfsportarten mit

ausgeprägtem Körperkontakt (Fullkontakt-Karate, Boxen, Kickboxen u.ä.) bzw. der Teilnahme an Expeditionen erleidet(...).“

Am 25.10.2014 verunfallte der Antragsteller beim Befahren eines sog. „Flow Country Trail“. Er war hierbei im Rahmen seiner Tätigkeit als Leiter der örtlichen Schi- und Sportschule unterwegs, um Touristikern und Gemeindevertretern den bestehenden „Flow Country Trail“ auf [REDACTED] vorzustellen.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung aus der Unfallversicherung mit Schreiben vom 24.2.2015 mit der Begründung ab, dass laut Artikel 21.10 AUVB 2010 Unfälle, die der Versicherte bei der Ausübung der Sportart Downhill-Mountainbiken erleidet, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen seien.

Sie ergänzte ihre Begründung in einem Email vom 20.10.2015 wie folgt:

„(...)Fakt ist in diesem Fall, dass ein Flowtrail aus Sprüngen, Gefälle von bis zu 18% und Northshores mit über 1 m Höhe besteht. Es handelt sich beim Befahren solcher Bahnen daher jedenfalls um eine Risikosportart, die wir in der Unfallversicherung nicht decken können.

Wenn ein Versicherungsnehmer die Absicht hat solche Parcours zu befahren, muss er als mündiger Versicherungsnehmer zumindest eine Risikoanfrage an die Versicherung stellen, ob dieses Sportrisiko gedeckt ist.

Es geht in diesem Fall daher nicht allein um die begriffliche Definition von Downhill sondern um ein erhöhtes Sportrisiko im Allgemeinen, welches von der Unfallversicherung nicht gedeckt werden kann.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 13.11.2015, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Ein Flow Country Trail sei keine Downhill-Mountainbike-Strecke, es sei vielmehr - so die Kriterien der Deutschen Initiative Mountain Bike e.V. - eine für jedermann flüssig zu durchfahrende Bikerstrecke mit mäßigem Gefälle, kleinen Gegenkurven, Anliegern und welliger Streckenführung mit einem Gefälle von durchschnittlich 8% bzw. maximal 18%.

Damit unterscheide sich eine derartige Strecke grundlegend von einer Downhill-Strecke, bei der es gilt, möglichst schnell die Abfahrt zu bewältigen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 26.11.2015 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem

objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen.

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu liegenden Sachverhalt an, dann kann in der Tätigkeit des Antragstellers, als Leiter der örtlichen Sport- und Schischule einer Gruppe von Touristikern und Gemeindevertretern zu einer Besichtigung des „Flow Country Trails“ auf [REDACTED] zu begleiten, keine Ausübung der in Art 21. Pkt. 10 genannten Sportarten erblickt werden.

Der rechtlichen Argumentation der Antragsgegnerin ist entgegen zu halten, dass nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Vertragswillen, der nach der Rechtsprechung immer eine tatsächliche Feststellung darstellt (vgl Kodek in Rechberger³, § 498 ZPO Rz 3) ausschließlich die genannten Sportarten aufgrund deren erhöhten Gefahrenpotentials ausgeschlossen sein sollen, nicht jedoch das touristische Befahren des Geländes, mag es bei diesem auch mehrheitlich zu Bergabfahrten kommen. Das Gefahrenpotential bei Befahren eines „Flow Country Trails“ liegt gegenüber einem auf Höchstgeschwindigkeit ausgelegten Fahren „Downhill“ oder den anderen in Art. 21, Pkt. 10 genannten Sportarten nach der allgemeinen Lebenserfahrung deutlich niedriger.

Würde man die Klausel Art.21, Pkt. 10, so auslegen, dass die Befahrung eines „Flow-Country-Trail“ nicht versichert sei, wäre in weiterer Konsequenz bei jeder Mountainbikefahrt, die nicht in ebenem Gelände durchgeführt wird, ein Teil der Fahrt, nämlich jede kleine Abfahrt, nicht versichert. Zur berechtigten Deckungserwartung des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers gehört jedoch, dass eine solche Fahrt wie jede nicht auf der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten beim Bergabfahren dienende Verwendung des Mountainbikes vom Versicherungsschutz umfasst sein soll.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner

Wien, am 15. Dezember 2015